

Anmeldung zum Lehrgang

Hiermit melde ich mich für den folgenden Lehrgang an. Die auf der Rückseite genannten Teilnahmebedingungen habe ich gelesen. Diese **Teilnahmebedingungen** werden Bestandteil des Vertrages zwischen mir und der Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bftw).

Lehrgangsdaten

Lehrgangsbezeichnung: Fachtagung „FrauenStärken“
 Lehrgangsort: Gewerkschaftshaus Stuttgart, Willi-Bleicher-Haus, 70174 Stuttgart
 Datum des Lehrgangbeginns: 29.11.2023
 Lehrgangsgebühren: *89 €

*Falls die Seminargebühr eurer/Ihrer Teilnahme im Weg steht, bieten wir an, mit uns in Kontakt zu treten: bwufrauen@dgb.de

An welchem Workshop möchten Sie teilnehmen? (zutreffendes bitte ankreuzen)

Workshop 2 „Sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz – Wer übernimmt die Verantwortung für den Schutz von Beschäftigten?“ WS2

Workshop 3 „Selbstbehauptung – ganz praktisch.“ WS3
max. 15 Personen und bequeme Kleidung empfohlen

Workshop 4 „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz verhindern – Gute Vorbereitung für starke Betriebs- und Dienstvereinbarungen – Begleitung der Umsetzung“ WS4

Workshop 5 „Das 1x1 der BfC Arbeit für Neue & zur Auffrischung“ WS5

Sind Sie DGB Gewerkschaftsmitglied? (zutreffendes bitte ankreuzen) Ja Nein

Meine persönlichen Daten

Name, Vorname: _____
 Straße / Hausnummer: _____
 Postleitzahl / Wohnort: _____
 Telefon _____ Mobil: _____
 E-Mail: _____

Abweichende Rechnungsadresse

Firma/ Name, Vorname: _____
 Straße / Hausnummer: _____
 Postleitzahl / Wohnort: _____
 E-Mail: _____

Ihre Anmeldung senden Sie bitte bis spätestens 10.11.2023 an:

E-Mail: nusshardt.benjamin@bftw.de

oder bftw – Unternehmen für Bildung, z.Hd. Herr Nußhardt, Daimlerstr. 46, 76185 Karlsruhe

Den auf der Rückseite abgedruckten **Teilnahmebedingungen** stimme ich zu.

 Datum Ort Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Teilnahmebedingungen gelten für alle Kursbuchungen, die nicht ausschließlich online über die Internetseite der Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (im Folgenden: Anbieter) vorgenommen werden.

2 Voraussetzung zur Teilnahme

- 2.1 An den Lehrgängen des Anbieters kann jeder¹ teilnehmen; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- 2.2 Soweit für einen angestrebten anerkannten Abschluss Zugangsvoraussetzungen vorge-schrieben sind, ist deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme. Entsprechendes gilt, wenn eine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch III in Anspruch genommen werden soll. Die Zugangsvoraussetzungen sind vom Teilnehmer¹ selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren. Im Fall von AZAV - Maßnahmen übernimmt die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen das bfw.

3 Anmeldung

Für jeden Lehrgang ist eine Anmeldung auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen an.

4 Rücktritt

- 4.1 Der Lehrgangsteilnehmer hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Lehrgang zurückzutreten. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lehrgangsbeginn weniger als 14 Tage, so endet das Rücktrittsrecht in jedem Falle bei Lehrgangsbeginn. Der Rücktritt muss in Textform gegen-über dem Anbieter erklärt werden.
- 4.2 Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die nach dem SGB III von der Arbeitsver-waltung gefördert werden, sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Förde-rung nicht gewährt wird. Durch den Rücktritt entstehen keine Kosten. Die Ablehnung der Förderung durch die Arbeitsverwaltung ist unverzüglich gegenüber dem Anbieter nachzu-weisen.

5 Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Mahnung

Sofern mit der Arbeitsverwaltung für berufliche Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III keine Direktzahlung vereinbart wurde, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 5.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Gebühren.
- 5.2 Die Gebühren werden wie folgt fällig:
Lehrgangsgebühren: bei Lehrgangsbeginn
Prüfungsgebühren: bei Anmeldung zur Prüfung
Sonstige Gebühren: bei Leistung
- 5.3 Für Lehrgänge, die länger als drei Monate dauern, werden Ratenzahlungen gewährt. Wenn nicht durch eine Lehrgangs- bzw. Semesterrechnung anderes mitgeteilt wird, gelten fol-gende Ratenzahlungen als vereinbart:
 - 5.3.1 Anzahl der Raten = Lehrgangsdauer in Monaten
 - 5.3.2 Höhe des Ratenbetrages = Lehrgangsgebühr dividiert durch Anzahl der Raten.
 - 5.3.3 Fälligkeit der Raten: am 1. des Monats nach Lehrgangsbeginn, danach monat-lich.
 - 5.3.4 Die Ratenzahlung endet spätestens zum vorgesehenen Lehrgangsende.
- 5.4 Sind mehr als zwei Raten rückständig, erlischt die gewährte Ratenzahlung und die noch of-fene Lehrgangsgebühr wird sofort fällig (bei mehrsemestrigen Lehrgängen die Gebühr für das laufende Semester).
- 5.5 Sofern die Zahlung gemäß den vorstehenden Regelungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet wird, ist der Anbieter berechtigt, den Teilnehmer bis zur vollständigen Zahlung von dem Kurs auszuschließen, ohne dass die Zahlungspflicht entfällt. Es wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € pro Mahnung erhoben. Es wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Bis zur vollständigen Zahlung hat der Anbieter ein Zurückbe-haltungsrecht an den Teilnehmerzertifikaten und den Klausuren. Weitere Ansprüche gegen den Anbieter sind ausgeschlossen.
- 5.6 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen erfolgen, die für ihre Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

6 Kündigung

Für die Teilnahme an den Lehrgängen gelten folgende Kündigungsfristen:

- 6.1 Alle Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind nicht kündbar.
Ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, die nach SGB III gefördert wird in Abschnitte, die kürzer als drei Monate sind, unterteilt, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnittes möglich.
- 6.2 Alle Lehrgänge mit einer Dauer von über drei Monaten sind mit einer Frist von sechs Wo-chen, erstmals zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate ohne Angabe von Gründen kündbar. Die maßgeblichen Zeitspannen sind grundsätzlich vom Beginn der Maßnahme an zu berechnen, d.h. die ersten drei Monate en-den mit Ablauf desjenigen Tages des dritten Monats, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag des Maßnahmebeginns entspricht.

Beispiel: Maßnahmebeginn 03.02.

1. Kündigungstermin: 21.03. zum 02.05.
2. Kündigungstermin: 21.06. zum 02.08.

- 6.3 Die Kündigung hat gegenüber dem Anbieter zu erfolgen. Sie bedarf der Textform, sofern durch Rechtsvorschrift keine andere Form vorgeschrieben ist. Das Fernbleiben vom Unter-richt gilt in keinem Fall als Kündigung. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündi-geungen nicht befugt.
- 6.4 Der Teilnehmer ist, solange keine Kündigung erfolgt, in jedem Fall zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr verpflichtet. Im Falle der Kündigung werden die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet.

- 6.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt hiervon unberührt.
Kündigungsregelungen bei Lehrgängen in Semesterform:
 - 6.6 Wird der Teilnehmer zum Ende eines Semesters nicht versetzt, wird das Vertragsverhältnis um ein weiteres Semester verlängert und der Teilnehmer hat das nicht bestan-dene Semester zu wiederholen. Die Semestergebühr ist erneut zu zahlen. Das Vertragsver-hältnis kann höchstens zweimal wegen Nichtversetzung verlängert werden.
 - 6.7 Der Teilnehmer kann im Falle der Nichtversetzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Nichtversetzung die Fortsetzung des Lehrgangs mit so-fortiger Wirkung kündigen.
 - 6.8 Nimmt der Teilnehmer an der Versetzungsprüfung nicht teil, wird ihm Gelegenheit zur Teil-nahme an einer Nachprüfung gegeben. Nimmt er auch an dieser Nachprüfung nicht teil, hat er das Semester bei erneuter Zahlung der Semestergebühren zu wiederholen. Be-steht er die Nachprüfung nicht, kann er die Teilnahme am Lehrgang innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen fristlos kündigen.
 - 6.9 Die Regelung zu 5.6. bis 5.8. gelten nur insoweit, als schulrechtliche Vorschriften oder Vor-schriften anderer gesetzlich zuständiger Stellen nicht entgegenstehen.
- ## 7 Lehrgangsangebot und Änderungen
- 7.1 Der Anbieter erteilt Unterricht im Rahmen des zu Beginn des Lehrgangs gültigen Lehr-gangsangebots. Der Anbieter behält sich Änderungen vor. Das Lehrgangsziel darf jedoch nicht verändert werden.
 - 7.2 Soweit wesentliche Änderungen vor oder während des Lehrgangs notwendig werden, sind diese dem Teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktritts-erklärung bedarf der Textform. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse (vgl. Ziffer 1.2.) zuständig sind, berechtigen diese nicht zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 3 bleibt unberührt.
 - 7.3 Der Wechsel einer Lehr- bzw. Ausbildungskraft ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne.
 - 7.4 Der Anbieter behält sich vor, wegen mangelnder Beteiligung oder plötzlicher Erkrankung von Dozenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die vom Anbieter nicht zu vertreten sind, die im Programm angekündigten Lehrgänge abzusagen. Bereits gezahlte Ge-bühren werden erstattet.
- ## 8 Pflichten des Teilnehmers
- 8.1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Haus-ordnung zu beach-ten, Anweisungen der Schulleitung und deren Beauftragten zu folgen, regelmäßig am Un-terricht teilzunehmen, die für die Feststellung der evt. Zugangsvoraussetzungen zum Lehr-gang und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangen Verpflichtungen einzuhalten.
Der Teilnehmer verpflichtet sich, Vorschriften des Berufsbildungs- und des Schulrechtes zu beachten und Pflichten im Rahmen von Auftragsmaßnahmen für Dritte zu wahren.
 - 8.2 Teilnehmer, die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.
 - 8.3 Dem Anbieter bleibt es vorbehalten, Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Punkt 7.1. geltend zu machen.
- ## 9 Haftung bei Unfällen und Diebstahl
- Der Anbieter haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es haftet nicht für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.
- ## 10 Nebenabreden
- Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- ## 11 Schlussbestimmungen
- 11.1 Es gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
 - 11.2 Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder wer-den, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit sind die Vertragspartner verpflichtet, eine Regelung zu finden, welche der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. An Stelle der unwirksamen oder undurch-führbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Ver-trages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Stand: 06.05.2020

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch alle Geschlechter.